1 Brandschutzordnung (Stand November 2026)

Technologiezentrum Güssing

1.1 EINLEITUNG

Die folgende Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum, zur Verminderung folgenschwerer Schäden durch Brände sowie das Verhalten im Brandfall selbst.

Jeder Dienstnehmer hat die Brandschutzordnung zur Kenntnis zu nehmen und dies durch seine Unterschrift zu bestätigen. Das Personal ist in regelmäßigen Abständen auf die möglichen Brandgefahren und das Verhalten im Brandfall durch den Brandschutzverantwortlichen des jeweiligen Mieters zu belehren. Die Brandschutzordnung ist im Unternehmen frei zugänglich aufzuhängen. Sie kann jedoch durch den Brandschutzverantwortlichen des jeweiligen Mieters vereinfacht dargestellt werden.

Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen dieser Anweisungen unter Umständen auch zivil- und / oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

1.2 VERANTWORTLICHKEIT UND ZUSTÄNDIGKEIT

Die TZIB Burgenland als Eigentümer stellt für alle Standorte die behördlich vorgeschriebenen Brandschutzbeauftragten.
Die Mieter sind verpflichtet, dem Vermieter geeignete Ansprechpersonen für den betrieblichen Brandschutz zu nennen.

Zusätzlich haben die einzelnen Unternehmen gemäß § 25 Abs. 4 Arbeitnehmer:innenschutzgesetz (ASchG) eine ausreichende Anzahl an Evakuierungshelfer:innen zu bestellen und intern zu schulen. Diese Verpflichtung trifft ausschließlich die jeweiligen Arbeitgeber.
Die TZIB Burgenland kann die Bestellung von Evakuierungshelfer:innen nicht einfordern, weist jedoch auf die gesetzliche Verpflichtung der Mieter hin.

1.3 ALLGEMEINES VERHALTEN

Die Ordnung und Reinlichkeit im gesamten Betrieb ist unbedingt einzuhalten!
Im Betrieb angebrachte Hinweistafeln, die sich auf das richtige Verhalten laut dieser Brandschutzordnung beziehen, sind genau zu beachten, dürfen nicht der Sicht entzogen, nicht beschädigt oder entfernt werden.

Flucht- und sonstige Verkehrswege (insbesondere Gänge und Stiegenhäuser) sind ständig in ihrer vollen Breite freizuhalten. Ausgänge und Notausgänge müssen jederzeit benutzbar bleiben. Lagerungen auf Gängen und in Stiegenhäusern sind lebensgefährlich und deshalb verboten.

Auf dem gesamten Betriebsareal dürfen Fahrzeuge nur dort abgestellt werden, wo entsprechende Markierungen zu finden sind. Flucht- und sonstige Verkehrswege sowie die gekennzeichneten Feuerwehrzufahrten müssen frei bleiben.

Die Sicherungsbeleuchtungen dienen dazu, bei Ausfall der Hauptbeleuchtung die Fluchtwege und Ausgänge zu beleuchten. Sie dürfen nicht mit Dekorationsmaterialien, Hinweistafeln oder ähnlichem verdeckt werden.

Sämtliche Leuchten sind ständig von brennbaren Stoffen aller Art (Einrichtungsgegenstände, Dekorationen, Materiallagerungen, Vorhänge, Staubablagerungen usw.) freizuhalten. Die Schutzgläser und Schutzkörbe dürfen nicht entfernt werden. Der Austausch schlecht startender oder ausgefallener Leuchtstoffröhren ist umgehend zu veranlassen.

Die Betätigungseinrichtungen für die Brandrauchentlüftung müssen ständig zugänglich sein.

Jeder Mitarbeiter muss sich folgende Punkte in seiner Arbeitsumgebung einprägen:

- **DRUCKKNOPFMELDER**
- **STANDORTE DER FEUERLÖSCHER BZW. DER WAND-HYDRANTEN (LÖSCHSCHLÄUCHE)**
- **FLUCHTWEGE**

Im gesamten Gebäude herrscht absolutes Rauchverbot. Ebenso ist das Hantieren mit offenem Feuer und Licht verboten.
Heiz- und Wärmegeräte dürfen nur mit Genehmigung des Brandschutzverantwortlichen des jeweiligen Mieters und der jeweiligen Geschäftsführung aufgestellt und in Betrieb genommen werden. Sie sind vorschriftsmäßig Instand zu halten und zu bedienen.

Feuer- bzw. Heißarbeiten (Schweißen, Löten, Schneiden, ...), Arbeiten mit Staubentwicklung bzw. Druckluftarbeiten sind nur nach Meldung an den Brandschutzbeauftragten der Verwaltung und nach dessen Genehmigung mittels **Freigabeschein** zulässig.

Bauliche Änderungen dürfen ohne Genehmigung der Verwaltung des Technologiezentrums nicht durchgeführt werden. Dies betrifft ebenso die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten bzw. von Druckgaspackungen.

Verwendete Bodenbeläge haben mind. der Klassifikation Cfl-s1, Vorhänge mind. C-s1, d0 oder besser zu entsprechen. Nachstehend eine kurze Erklärung entsprechend der Klassifikation nach EN 13501-01:
Cfl = **C** Beitrag zur Verbrennung, **fl** für Boden (floor)
S1 = schwach qualmend (s = smoke)
d0 = nicht tropfend (d = droplet)

Brandschutztüren sind geschlossen zu halten. Bei im Brandfall automatisch schließenden Türen dürfen die Selbstschließvorrichtungen sowie die Schließfolgeregler nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden. Brandschutztüren sind von Gegenständen aller Art freizuhalten. Mechanische Feststellvorrichtungen sind ausnahmslos **verboten** (z.B. Holzkeile, Fixieren der Brandschutztüren durch Feuerlöscher oder Aschenbecher, und dgl.).

Brennbare Gegenstände müssen mindestens 1 Meter von Brandschutztüren entfernt sein.

Hauptschalter für die Stromversorgung sowie Hauptabsperrhähne der Gas- und Wasserversorgung müssen ständig zugänglich und erkennbar (beschriftet) sein.

Elektrische Anlagen sind vorschriftsmäßig Instand zu halten. Änderungen und Reparaturen dürfen nur durch dazu befugte Personen vorgenommen werden. Das Herstellen provisorischer Installationen ist verboten.

Elektrische Betriebsräume und Technikräume sind frei von Lagerungen aller Art zu halten.
Sicherungskästen müssen jederzeit frei zugänglich sein.
Maschinen sind nach den Anweisungen des Herstellers zu betreiben.

Mehrfach-Steckdosen (Tischverteiler, Steckdosenleisten) dürfen nur laut Angaben des Herstellers betrieben werden. Eine Aneinanderreihung von Mehrfachsteckdosen ist nicht zulässig.

Löschgeräte dürfen nicht von den vorgeschriebenen Aufstellplätzen entfernt werden, oder der Sicht entzogen werden (z.B. durch darübergehängte Kleidungsstücke). Sie dürfen auch nicht missbräuchlich bzw. zweckentfremdet verwendet werden (z.B. Fixieren der Brandschutztüren durch Feuerlöscher etc.).

Bei Arbeitsschluss müssen alle Arbeitsräume in Ordnung gebracht werden. Alle erforderlichen Vorkehrungen zur Gewährleistung der Feuersicherheit der Arbeitsplätze müssen getroffen sein.

Nicht für den Dauerbetrieb geeignete Geräte (Büromaschinen, Laborgeräte usw.) müssen abgeschaltet werden.

Über den allgemeinen Arbeitsschluss hinausgehender Aufenthalt von Arbeitnehmern im Betrieb ist nur mit Genehmigung des zuständigen Abteilungsleiters zulässig.

Druckbehälter und Druckgaspackungen (Gasflaschen, Spraydosen usw.) sind vor Wärmeeinfluss zu schützen, standsicher aufzustellen und so zu lagern, dass sie im Gefahrenfall leicht geborgen werden können und die Fluchtwege nicht blockieren. Im Bereich von Ausgängen bzw. Notausgängen, Stiegenhäuser und Gängen dürfen keine Druckgaspackungen gelagert werden.

Dekorationsmaterialien für Veranstaltungen müssen aus nicht oder schwer brennbaren Materialien bestehen (siehe OIB-Richtlinien bzw. EN 13501-1)

Filter in den Dunstabzügen (Teeküchen) sind in regelmäßigen Zeitabständen zu reinigen.

Brennbare Abfälle dürfen nur auf den Müllsammelplätzen in den dort bereitgestellten Mülltonnen gelagert werden. Asche, Schlacke, Glut und ähnliches ist getrennt vom übrigen Abfall in Metallbehältern mit dicht schließenden Metalldeckeln mind. 24 Stunden zu lagern.

1.4 VERHALTEN IM BRANDFALL

- **ALARMIEREN**
- **RETTEN (helfen - flüchten)**
- **LÖSCHEN**

ALARMIEREN

Ruhe bewahren!
Alarmieren und Retten geht vor Brandbekämpfung.

Brandalarm über Druckknopfmelder auslösen (Druckknopfmelderscheibe einschlagen und Knopf drücken).
Sofort die Feuerwehr unter der Telefonnummer **(0)122** bzw. unter dem Euronotruf **(0)112** verständigen und folgende Angaben unbedingt durchgeben:

Wer spricht?	Name des Anrufers
Was ist passiert?	Brand, technisches Gebrechen
Wo wird die Feuerwehr gebraucht?	Adresse, Zufahrt, Haus, Bauteil, Etage

Weisen Sie auf besondere Umstände hin (z.B., wenn der betreffende Ort schwer zu finden ist) und sprechen Sie langsam und deutlich.
Bitte informieren Sie auch die Verwaltung der Technologiezentren unter der TZIB Notrufnummer **(05 9010) 77**.

RETTEN (helfen - flüchten)

Gefährdeten Personen sofort Hilfe leisten. Falls erforderlich, sofort Evakuierung einleiten.

Brennende Personen auf keinen Fall fortlaufen lassen. Mit Mänteln, Decken o.ä. bedecken, auf den Boden legen und hin- und her wälzen.

Alle Türen und Fenster schließen.
Aufzüge nicht benützen.
Verlassen Sie über die gekennzeichneten Fluchtwege das Gebäude.

Jeder Mitarbeiter muss überprüfen, ob sein unmittelbarer Kollege (z.B. Sitznachbar im Büro) mit ihm das Gebäude verlassen hat.

Ist eine Person nicht auffindbar, ist dies sofort dem Brandschutzverantwortlichen des jeweiligen Mieters bzw. dem Evakuierungshelfer der eigenen Abteilung mitzuteilen. Dieser ist verpflichtet, dem Einsatzleiter der Feuerwehr oder dem Brandschutzbeauftragten des Technologiezentrums das Fehlen der Person zu melden.

Alle Mitarbeiter müssen sich geordnet am jeweiligen Sammelplatz einfinden. Der Sammelplatz ist mit folgender Hinweistafel gekennzeichnet und befindet sich wie nachfolgend angegeben:


Sammelplatz

TZG …….…….. Parkplatz / Wiese vor dem Haupteingang

LÖSCHEN

Mit den vorhandenen Mitteln und Geräten die Brandbekämpfung aufnehmen.

Brennende Gegenstände auf den Boden werfen und entweder mit Feuerlöschern oder übergeworfenen Mänteln, Decken usw. versuchen, das Feuer zu löschen.

Leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernen. Sollte dies nicht möglich sein, mit Wasser kühlen.

Brennbare Flüssigkeiten (z.B. Benzin, Öl usw.) nicht mit Wasser, sondern den Brand mit Feuerlöschern bekämpfen. Brennende Fette (z.B. in Teeküchen) mit einer Löschdecke oder einem Tuch ersticken (kein Wasser verwenden!).

Türen und Fenster des vom Brand betroffenen Raumes schließen. Lüftungs-, Heiz- und Klimaanlagen abstellen (um dem Feuer die Sauerstoffzufuhr abzuscheiden).

Ist eine Benützung der Fluchtwege aufgrund der Rauchentwicklung nicht mehr möglich, in den Büroräumen bleiben, die Türen schließen, die Fenster öffnen und sich durch Zurufe den Einsatzkräften bemerkbar machen.

1.5 VERHALTEN WÄHREND DES BRANDES

Den Anweisungen der Feuerwehr ist unbedingt Folge zu leisten!

Rettungsversuche nur nach Anweisung der Einsatzkräfte durchführen.

Mit geparkten Autos darf auf keinen Fall weggefahren werden. Das Autofahren am gesamten Areal des TZ Güssing ist während eines Brandes **strengstens verboten!**

Bei der Brandbekämpfung ist folgendes zu beachten:
- Löschstrahl nicht in Flammen, sondern auf die brennenden Gegenstände richten.
- Leicht brennbare Gegenstände vom Brand entfernen oder mit Wasser kühlen.
- Bei Funkenflug sind sämtliche Türen und Fenster der gefährdeten Räume zu schließen.
- Für die Tätigkeit der Einsatzkräfte ist Platz zu machen.

1.6 MASSNAHMEN NACH DEM BRAND

Vom Brand betroffene Räume nicht betreten.

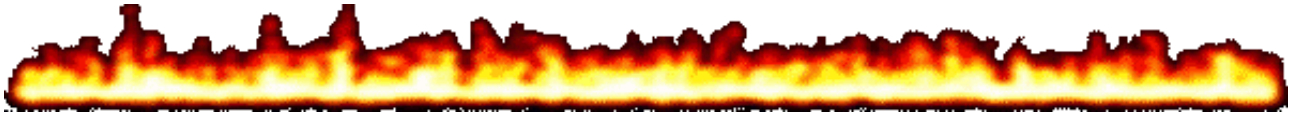
Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, sind dem Einsatzleiter der Feuerwehr, dem Brandschutzbeauftragten oder dem Brandschutzverantwortlichen des jeweiligen Mieters bekannt zu geben.

Benützte Handfeuerlöscher erst nach Wiederbefüllung und Instandsetzung an ihren Standorten aufstellen.

Einschalten der elektrischen Anlagen, der Lüftungsanlagen usw. erst nach Freigabe durch den Brandschutzbeauftragten. Aufräumen erst nach Anweisung durch die Feuerwehr oder den Brandschutzbeauftragten.

1.7 BEDIENUNG UND FUNKTION VON FEUERLÖSCHERN

Feuerlöscher





Auf dieser Seite möchten wir Ihnen den Sinn und Zweck von Feuerlöschern etwas näherbringen. Nach unseren Erfahrungen kann der frühzeitige E I n s a t z von Feuerlöschern Leben retten und Sachschäden verringern.

Feuerlöscher dienen zur wirksamen Bekämpfung von Entstehungsbränden. Das bedeutet, dass nur kleine und in der Entstehung befindliche Brände erfolgreich gelöscht werden können. Jeder Feuerlöscher ist ohne besondere Kenntnisse zu bedienen, es genügt völlig, die aufgedruckte Gebrauchsanweisung zu befolgen. Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich allerdings schon jetzt mit der Bedienung der bei Ihnen verfügbaren Feuerlöscher vertraut machen. Lesen Sie dazu die auf dem Feuerlöscher angebrachte Gebrauchsanweisung aufmerksam durch und machen Sie sich mit den vorhandenen Bedienungselementen vertraut. Dies erspart Ihnen im Ernstfall wertvolle Zeit. Sie sollten auch kontrollieren, ob sich der Feuerlöscher in Ihrer Umgebung für die bei Ihnen vorhandenen brennbaren Stoffe eignet. Auf dem Feuerlöscher sind Piktogramme für die Eignung der verschiedenen Brandklassen aufgedruckt. Die folgenden Tabellen sollen Ihnen Aufschluss über die Brandklassen und Eignung der verschiedenen Feuerlöscher in Bezug auf die jeweiligen Brandklassen geben.

Nicht jeder Feuerlöscher kann für alle Brände eingesetzt werden!
Wenn man das **falsche Löschmittel** anwendet, kann man schnell **das Gegenteil dessen erreichen,** was man im Sinn hatte! Wir erinnern hier nur an Fettexplosionen, wenn brennendes Öl mit dem natürlichsten Löschmittel der Welt in Kontakt kommt, **dem Wasser!**

Es gibt mehrere Brandklassen, die man anhand von Symbolen und Buchstaben, die auf jedem tragbaren Löschgerät angebracht sein müssen, leicht den Brandarten zuordnen kann.

1.8 EINTEILUNG DER BRANDKLASSEN

Brandklasse	Bedeutung (was brennt)	typische Beispiele	verwendetes Löschmittel des Feuerlöschers
A	Feste Stoffe, Glutbrände	Holz, Papier, Textilien, Stroh, Kohle	**Wasser** (kühlt)
B	flüssige oder durch Erhitzen flüssig werdende Stoffe	Benzin, Lacke, Alkohol, Wachs, Harze	**Schaum** (Erstickt und kühlt) geeignet für Brandklasse A und B
B	elektrische Anlagen	Server, Elektrogeräte	**CO_2 - Kohlendioxid** verdrängt Sauerstoff
C	Gase	Propan, Methan, Wasserstoff, Erdgas	**ABC-Pulver** In Innenräumen nur begrenzt geeignet
F	Fette und Speiseöle	Küchenfette, Frittieröl, Pflanzenöl	**Fettbrandlöschmittel** Verseifung - bildet kühlende Sperrschicht

In den meisten Fällen werden sie **in den Technologiezentren des Burgenlandes Schaumlöscher** antreffen, damit können sie nahezu alle Brände bekämpfen. In geschlossenen Räumen sollten keine ABC-Pulverlöscher zum Einsatz kommen.

Bei Bränden in elektrischen Anlagen CO2-Löscher verwenden!

Achten Sie bei kleinen Räumen auf die Hinweise zur Erstickungsgefahr an der Tür zu kleinen Räumen.

1.9 BEDIENUNG EINES FEUERLÖSCHERS

Richtige Bedienung Feuerlöschers

1) Sicherung lösen

- Feuerlöscher aufnehmen
- **Sicherungsstift ziehen** bzw. Plombe brechen

2) Löscher in Einsatzbereitschaft bringen

- Schlagknopf betätigen *oder* Hebel drücken (je nach Modell)
- Kurz kontrollieren, ob Löschmittel ausströmt

3) Aus sicherer Entfernung löschen

- Gegen den **Wind** bzw. Rauch stehen
- Bei **Flüssigkeitsbränden (B)**: Schaum **von vorne unten** auf die Fläche richten, nicht in die Flüssigkeit strahlen
- Bei **Feststoffbränden (A)**: Flächenweise ablöschen, Glutnester beachten

4) Löschangriff

- **In kurzen Stößen** löschen, nicht dauernd durchdrücken
- Gleichmäßig abdecken, ruhige Strahlführung
- Nicht zu nahe herangehen

5) Nachsichern

- Brandstelle beobachten
- Glutnester ggf. weiter ablöschen
- Nachlöscharbeiten durchführen und Feuerwehr informieren / einweisen

Die Bedienung kann je nach Modell variieren.

Daher soll jede:r Mitarbeiter:in vor Gebrauch den Feuerlöscher am jeweiligen Arbeitsplatz prüfen und die aufgedruckte Bedienungsanleitung aufmerksam lesen und befolgen. Nur so ist eine sichere und wirksame Handhabung gewährleistet.

Bedenken Sie bitte, dass ein **9 Liter Schaumlöscher nur etwa 15 Sekunden Löschmittel im Dauerbetrieb abgeben kann,** deshalb ist es **wichtig, das Löschmittel nur stoßweise abzugeben.**

Da es viele **verschiedene Modelle** und **firmenspezifische Besonderheiten** gibt, sollten Sie die **Feuerlöscher** in Ihrem **Umfeld** einmal näher **betrachten** und sich diese evtl. erklären lassen, damit Sie im Falle eines **Feuers** nicht erst die **Anleitung studieren** müssen.
Bitte beachten Sie auch das Gewicht eines Feuerlöschers. Ein 9kg Schaumlöscher hat in Summe in Etwa 15 kg. Versuchen Sie den Feuerlöscher von der Halterung oder aus dem Feuerlöschkasten zu heben.


.RICHTIGE ANWENDUNG VON FEUERLÖSCHERN
FALSCH
RICHTIG
Feuer in Windrichtung angreifen
Von vorne nach hinten und von unten nach oben löschen
Aber: Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen
Mehrere Löscher gleichzeitig einsetzen - nicht hintereinander
Vorsicht vor Wiederentzündung- Glutnester immer mit Wasser nachlöschen
Eingesetzte Feuerlöscher nicht mehr aufhängen, sondern neu füllen lassen
BM.I

FREIGABESCHEIN
für brandgefährliche Tätigkeiten

Nr.: .....

Feuer- und Heißarbeiten, insbesondere
zB Schweißen, Schneiden, Löten, Farbabbrennen, Auftauen, Flämmen, Trennschleifen

Auftraggeber (Ort der Tätigkeit):

Arbeitsbereich: .....

Art der Arbeit: ....

Vorgesehener Zeitraum:

Beginn am: ..... von ..... Uhr bis ..... Uhr Ende am: .....

☐ ausführende Fachfirma: ..... ☐ betriebseigener Dienstnehmer
Name(n) des/der Durchführenden: .....

F R E I G A B E

„Achtung! Die Freigabe ist im Zuge einer Besichtigung vor Ort zu erteilen“

Freigabe gilt bis: Datum: ..... Uhr: .....

Besondere Vorkehrungen : .....

.....

Melder/Bedienungsgruppen .....der Brandmeldeanlage abschalten lassen.

Name: …… Telefonnummer: ……..

Datum: …… Unterschrift: …….

Ü B E R N A H M E B E S T Ä T I G U N G

verantwortlicher Durchführender vor Ort: .....
Ich verpflichte mich für die Einhaltung der oben angeführten besonderen und umseitigen BRANDVERHÜTUNGSVORKEHRUNGEN zu sorgen und bestätige den Empfang dieses Freigabescheines.

Datum: .....Unterschrift: .....

Kontrollorgan erforderlich: □ ja □ nein Name des Kontrollorganes: .....

Melder/Bedienungsgruppen wieder eingeschaltet:

Datum: ..... Uhrzeit: .....

Name: ..... Unterschrift: .....

Verantwortlich für die **N A C H K O N T R O L L E N**:……
Dauer der Nachkontrollen ab Beendigung der Arbeiten ..... Stunden
(Liste erforderlichenfalls mit Beiblatt erweitern)

	Datum	Uhrzeit	Name	Unterschrift
1				
2				
3				
4				

Verteiler:

□ ..... □ ..... □ ..... □ .....

ÖSTERREICHISCHER BUNDESFEUERWEHRVERBAND DIE ÖSTERREICHISCHEN BRANDVERHÜTUNGSSTELLEN

Brandverhütungsvorkehrungen bei brandgefährlichen Tätigkeiten

Schweißen, Schneiden, Löten, Farbabbrennen, Auftauen, Flämmen, Trennschleifen usw. auf nicht dafür vorgesehenen ständigen Arbeitsplätzen (wie Baustellen, etc.) sind fast immer mit Brandgefahr verbunden. Denken Sie daran:

Brennbares Material kann durch Wärmeleitung auch hinter einer nicht brennbaren Verkleidung (Mörtel, Asbestzement, Blech, usw.) in Brand geraten;
Kanäle, Schächte, Rohrleitungen, Blindböden und ähnliche Hohlräume begünstigen die Brandausbreitung.

Besichtigen Sie deshalb, um sich richtig verhalten zu können, zunächst die Arbeitsstelle sowie ihre Umgebung und lassen Sie sich vom Auftraggeber über besondere Gefahren informieren. Nähere Informationen über die mit Feuerarbeiten verbundenen Brandgefahren finden Sie in der Technischen Richtlinie Vorbeugender Brandschutz TRVB 104 O.

„Brandgefahren beim Schweißen, Schneiden, Löten und anderen Feuerarbeiten".

Diese Richtlinie ist bei der für Ihr Bundesland zuständigen Brandverhütungsstelle, beim Österreichischen Bundesfeuerwehrverband oder beim zuständigen Landesfeuerwehrverband erhältlich !

Vor Beginn der Arbeit:

Kontrolle der Arbeitsmittel auf einwandfreie Funktion sowie Bestimmung des zweckmäßigen Standortes der Geräte, um bei Bedarf die Energiezufuhr unterbrechen zu können. ☐

In angrenzende Bereiche führende Wand-, Boden- und Deckendurchbrüche sowie Zwischenböden, Zwischendecken, Fugen und Ritzen aber auch offene Enden von mit der Arbeitsstelle verbundenen Rohrleitungen mit nicht brennbarem Material, wie angefeuchtete Mineralwolle, Flammschutzpaste, Lehm, Mörtel udgl., abdichten. Auf mögliche Wärmeleitung achten!

Brennbares Material (auch Staub) im Schutzbereich entfernen. Dies gilt insbesondere auch bei unverschließbaren Durchbrüchen für die Bereiche neben, über und unter der Arbeitsstelle.

Verschließen aller Behältnisse mit brennbaren Flüssigkeiten (unabhängig von deren Flammpunkt), dies gilt insbesondere auch für entleerte und nicht gereinigte (inertisierte) Behältnisse. Ist nicht auszuschließen, dass brennbare Dämpfe bereits im Schutzbereich vorhanden sind oder auftreten können, sind Feuer- und Heißarbeiten verboten.
Anmerkung: zB durch Abschaltung von Bedienungsgruppen der Brandmeldeanlage kann es zur Abschaltung von Lüftungsanlagen kommen, wodurch höhere Konzentrationen von zB brennbaren Dämpfen als im Normalbetrieb auftreten können.

Müssen Feuer- und Heißarbeiten direkt an Behältnissen, Rohrleitungen oder Kanälen durchgeführt werden, so sind aus diesen vor Arbeitsbeginn die brennbaren Stoffe zu entfernen und die Behältnisse, Rohrleitungen oder Kanäle gründlich zu reinigen. Behältnisse, Rohrleitungen oder Kanäle, in denen sich brennbare Flüssigkeiten, Dämpfe oder Gase befanden, sind zusätzlich entweder vollständig mit Wasser zu füllen oder zu inertisieren.

Brennbare Teile, die nicht entfernt werden können, sind mit nicht brennbaren, die Wärme schlecht leitenden Materialien fugendicht abzudecken (zB nicht brennbare Matten oder Platten, nicht aber Bleche) und zuverlässig gegen Entflammung zu schützen.

Gefährdete Bauteile sind unmittelbar vor Beginn der Arbeiten mit Wasser zu befeuchten oder mit nassem Sand bzw. gleichwertigen Materialien abzudecken.

Bei vorhandener automatischer Brandmeldeanlage ist eine Abschaltung der automatischen Melder nur im Bereich der Arbeitsstelle zu veranlassen! Die übrigen Teile der Brandmeldeanlage bleiben in Betrieb!

Brennbare Dämmungen an zu bearbeitenden Bau- oder Anlagenteilen (zB Rohrleitungen, Lüftungskanäle, …) sind um die Arbeitsstelle so weit zu entfernen, dass eine Entzündung ausgeschlossen ist.

Es ist die notwendige Anzahl eingewiesener Personen (Kontrollorgane) zur Überwachung der Arbeitsstelle und der Umgebung anzufordern. Bei besonderer Gefahr ist die Aufsicht der allfällig vorhandenen Betriebsfeuerwehr anzufordern oder zeitgerecht um einen Brandsicherheitswachdienst bei der zuständigen öffentlichen Feuerwehr anzusuchen.

Tragbare Feuerlöscher sind bereitzustellen oder bei Vorhandensein von Wandhydranten ist eine gefüllte Schlauchleitung in der Nähe der Arbeitsstelle betriebsbereit abzulegen.. Weiters haben sich der Durchführende und die Kontrollorgane mit sonstigen vorhandenen Löschgeräten vertraut zu machen.

Der Durchführende von Feuer- und Heißarbeiten und die Kontrollorgane haben sich mit den Alarmierungsmöglichkeiten (Feuerwehr) und der eigenen Fluchtwegsituation vertraut zu machen und den eigenen Fluchtweg sicherzustellen.

Während der Arbeit:

Durchgehende Überwachung aller gefährdeten Bereiche durch den Ausführenden und die Kontrollorgane, insbesondere sorgfältige Überwachung der Flammen, des Funkenwurfes, des Wärmeflusses durch erhitzte Materialien, usw.

Beseitigen anfallender Elektrodenstummel in geeignete nichtbrennbare Behälter oder in einen Kübel mit

Wasser. Wiederholtes Kühlen und Befeuchten gefährdeter Bauteile mit Wasser.

Im Brandfall ist die Arbeit sofort einzustellen, die Feuerwehr zu alarmieren, Personen im Gefahrenbereich sind zu verständigen und es sind unverzüglich Löschmaßnahmen einzuleiten (Verhalten im Brandfall).

Nach Beendigung der Arbeit:

Nochmaliges Kühlen erhitzter Bauteile zB mit Wasser.

Gesamten Gefahrenbereich (siehe Punkt 5 der TRVB 104 O) einschließlich daneben, darüber und/oder darunter liegende Räume, Schächte und anderen Hohlräume usw. gründlich und wiederholt auf Glimmstellen, Schwelgeruch und Rauchbildung kontrollieren. Diese Kontrollen müssen über mindestens zwei Stunden nach Beendigung der Arbeiten durchgeführt werden, wobei jeweils eine Kontrolle bei Beendigung der Tätigkeit, nach einer halben Stunde und nach zwei Stunden erforderlich ist. Abhängig von den tatsächlichen Gegebenheiten (Lagerungen, bauliche Situation) können auch wesentlich längere Kontrollzeiten und kürzere Zyklen erforderlich sein.
Hinweis: Längerdauernde Arbeitspausen (> 30 min.) sind wie Beendigung der Arbeit zu behandeln

Sicherstellung, dass die Arbeitsstätte und ihre Umgebung während der erforderlichen Kontrollzeit, bei unumgänglicher Feuerarbeit am späten Nachmittag, auch während der Nacht zuverlässig überwacht werden.

Die Aufbewahrung von Acetylen- Sauerstoff- und Flüssiggasflaschen über Nacht in Technik- oder Nutzerebenen in der Betriebsanlage ist nicht zulässig, es ist eine Rückführung in die Werkstätte oder geeignete Flaschenlagerräume erforderlich.

Zumindest provisorisches Verschließen von Durchbrüchen bei Brandabschnitten (z.B.: Brandschutzpolster, Steinwolle, …)

Wiedereinschaltung der Brandmeldeanlage (Melder/Bedienungsgruppen) veranlassen.

Wiedereinräumen von brennbarem Material erst mehrere Stunden nach Beendigung der

Nachkontrollen.

Kommen Sie einmal unvorhergesehen in die Lage, Montage- und Reparaturarbeiten an einem Ort auszuführen, wo die genannten Schutzmaßnahmen nicht genügen oder sich nicht durchführen lassen, so wenden Sie Kaltverfahren wie Schrauben, Sägen usw. an. Können Sie nicht selbst entscheiden, erörtern Sie das Vorgehen mit Ihrem Vorgesetzten oder dem Vertreter des Auftraggebers. Bei Vorhandensein einer Betriebsfeuerwehr ist allenfalls deren Stellungnahme einzuholen. Lassen Sie sich nie durch Zeitnot und andere Umstände zur Umgehung dieser Weisungen verleiten.

IM BRANDFALL

1. **ALARMIEREN**
   sofort Druckknopfmelder betätigen oder über Telefonnummer 122
2. **RETTEN**
   andere gefährdete Personen warnen
3. **LÖSCHEN**
   wenn möglich Brandbekämpfung aufnehmen

   Feuerwehr einweisen

_____

Unterschrift des verantwortlichen Durchführenden
(Brandverhütungsvorkehrungen zu Kenntnis genommen)